



NEUFASSUNG DER SATZUNG
UND EHRENRATS-ORDNUNG
des
RUDER-CLUB FAVORITE HAMMONIA

A. Grundbestimmungen

§ 1

- 1) Der Ruder-Club Favorite Hammonia, gegründet am 29. April 1854 unter dem Namen „La Favorite“, seit dem Jahre 1886 unter dem jetzigen Namen bestehend, bezweckt ausschließlich die Pflege der Leibesübungen, vor allem des Rudersports. Der Club pflegt auch den Schachsport.
- 2) Der Club hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- 3) Die Rechte einer juristischen Person wurden dem Club durch Dekret eines Hohen Senats vom 25. Juni 1897 verliehen.

§ 2

- 1) Die Club-Farben sind rot und weiß.
- 2) Das Clubabzeichen besteht aus zwei mit den Blättern nach oben gekreuzten Riemen auf ovalem, mit „Ruder-Club Favorite Hammonia“ beschrifteten Ring sowie einem auf den Riemen ruhenden Hamburger Wappen.
- 3) Die Clubflagge besteht aus einem roten Kreuz auf weißem Grund, mit dem Hamburger Wappen gekreuzt durch Riemen im Zentrum sowie einem Hanseatenkreuz im oberen dem Flaggenmast zugeordneten Feld.
- 4) Die Clubnadel ist eine als Anstecknadel verkleinerte Nachbildung der Clubflagge.

§ 3

- 1) Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, vor allem des Rudersports, insbesondere durch Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen, durch regelmäßiges Training und die Teilnahme an Ruderregatten.
 - 2) Der Club ist Mitglied im Hamburger Sportbund und dem Deutschen Ruderverband.
 - 3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftlichen Zweck. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
 - 4) Die Bestimmungen über die Auflösung des Clubs trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
-

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Der Club besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Jung-Favoriten
4. Unterstützenden Mitgliedern
5. Auswärtigen Mitgliedern.

Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt diese Satzung.

§ 6

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahres-Hauptversammlung ernannt. Sie genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 7

Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, gemäß den Anweisungen der Ruderwarte die Clubboote zu benutzen, im Bootshaus zu verkehren und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, soweit es die Clubeinrichtungen zulassen.

§ 8

Jungfavoriten sind Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Satzung der Jungfavorite. Diese bedarf der Genehmigung durch die Jahres-Hauptversammlung.

§ 9

Unterstützende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Clubboote, dürfen im Bootshaus verkehren und an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen, soweit es die Clubeinrichtungen gestatten. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

§ 10

Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Freie und Hansestadt Hamburg, sowie der angrenzenden Landkreise hat und das am aktiven Ruderbetrieb nicht teilnimmt, kann auf Antrag **auswärtiges Mitglied** werden. Auswärtige Mitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Clubboote, dürfen im Bootshaus verkehren und an den Veranstaltungen des Clubs teilnehmen, soweit es die Clubeinrichtungen gestatten. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

C. Aufnahme

§ 11

- 1) Mitglied kann werden, wer dem Rudersport nachgehen oder ihn unterstützen will. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Club oder anderen Rudervereinen stehen. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.
- 2) Wer den Rudersport aktiv ausüben will, muss des Schwimmens kundig sein.
- 3) Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- 4) Der Aufnahmeausschuss prüft und genehmigt den Antrag. Kann sich dieser nicht für eine Aufnahme entscheiden, so hat der Vorstand nach Rücksprache mit dem Aufnahmeausschuss über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Über genehmigte Aufnahmeanträge wird durch Aushang im Bootshaus informiert. Wird von Mitgliedern binnen 14 Tagen nicht schriftlich Einspruch erhoben, gilt die Aufnahme als zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt.
- 5) Im Falle eines Einspruches entscheidet der Vorstand über die Aufnahme oder Ablehnung. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so kann der Abgelehnte beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 12

- 1) Das Mitglied erhält nach der Aufnahme eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme und ein Exemplar der Satzung.
- 2) Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

D. Ende der Mitgliedschaft

§ 13

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären.

§ 14

- 1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
-

- 2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Club ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Clubmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 3) Die Rechte des Betroffenen aus der Mitgliedschaft ruhen vom Beginn des Zuganges des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss bis zum Abschluss des Verfahrens.
- 4) Verstößt ein Mitglied des Clubs gegen dessen Ansehen, so hat der Vorstand deswegen den Ehrenrat anzurufen mit Ausnahme der Fälle, in denen er sich nicht zu einer Entscheidung nach Absatz 2 veranlasst sieht.

§ 15

- 1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Betreffende alle Rechte im Club. Bis dahin entstandene Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
- 2) Über einen Ausschluss ist der nächsten Jahres-Hauptversammlung zu berichten. Beim Ausscheiden sind die clubeigenen Gegenstände zurückzugeben.

E. Mitgliedschaftsstatus und -beiträge

§ 16

- 1) Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** wird wirksam mit dem Tage des Beschlusses durch die Jahres-Hauptversammlung. Beitragsfreiheit tritt mit dem folgenden Geschäftsjahr ein.
 - 2) Im übrigen folgen Änderungen des Mitgliedschaftsstatus nachstehender Regelung:
 - a) Jungfavoriten werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ordentliche Mitglieder mit geänderter Beitragsverpflichtung zum folgenden Geschäftsjahr.
 - b) Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag Unterstützende Mitglieder mit geänderter Beitragsverpflichtung zum folgenden Geschäftsjahr.
 - c) Unterstützende Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag Ordentliche Mitglieder mit geänderter Beitragsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
-

- d) Die Änderung der Beitragsverpflichtung für die Auswärtige Mitgliedschaft tritt zum der Wohnsitzverlegung gemäß § 10 folgenden Quartalsersten ein.
- 3) Der Antrag auf Übertritt vom Ordentlichen zum Unterstützenden Mitglied kann jederzeit zum Jahresende gestellt werden. Der Übertritt vom Unterstützenden zum Ordentlichen Mitglied kann jederzeit gestellt werden und wird zu dem beantragten Zeitpunkt wirksam.
- 4) Der Antrag auf Übertritt zum Auswärtigen Mitglied ist mit dem Fortzug aus dem in § 10 genannten Gebiet zulässig und wird zu dem auf die Antragstellung folgenden Quartalsersten wirksam.

§ 17

- 1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung der Beiträge nach der Beitragsordnung verpflichtet.
 - 2) Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern sie nicht bereits Mitglied eines DRV-Clubs sind.
 - 3) Ordentliche Mitglieder, die sich im Studium oder einer anderen Berufsausbildung befinden bzw. Zivil- oder Wehrdienst ableisten, können bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie ihre Ausbildung, ihr Studium oder ihren Dienst beenden bzw. das 27. Lebensjahr vollenden, auf einen begründeten Antrag hin einen ermäßigten Beitrag beanspruchen.
 - 4) Umlagen für besondere Zwecke sind zulässig.
 - 5) Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder dürfen ihren Beitrag in vierteljährlichen Raten zahlen. Werden sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Quartalsbeginn gezahlt, ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Bei Mahnung fälliger Beiträge ist der Club berechtigt, Verzugskosten zu berechnen.
 - 6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen ganz oder teilweise zu erlassen, sofern dies im Interesse des Clubs ist. Entsprechende Anträge müssen schriftlich beim Vorstand gestellt werden und gelten für das laufende Geschäftsjahr.
 - 7) Die Mitgliedschaftsrechte desjenigen, der drei Monate mit Zahlungen im Verzug ist, ruhen bis zur Regelung seiner Verbindlichkeiten.
 - 8) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
-

F. Geschäftsführung

§ 18

Die Geschäfte des Clubs werden geführt

1. von der Mitgliederversammlung
2. vom Vorstand

§ 19

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Club bekannt gegebene Adresse versandt wurde.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Mitgliedern verlangt wird, die auf einer Hauptversammlung 50 Stimmrechte gemäß § 20 Absatz 2 repräsentieren. Für die Einberufung, die Einberufungsfrist und den Ablauf gelten im Übrigen die in jenem Abschnitt getroffenen Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 20

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den Ehrenmitgliedern
 - b) den Ordentlichen Mitgliedern
 - c) den Jungfavoriten
 - d) den Unterstützenden Mitgliedern
 - e) den Auswärtigen Mitgliedern.
- 2) In der Mitgliederversammlung besitzen die Jungfavoriten eine halbe Stimme und die übrigen Mitglieder eine Stimme. Stimmrechtsvertretungen sind nicht zulässig.
- 3) Soweit die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nichts anderes beschließt, obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall sodann dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung und hiernach dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport.
- 4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 21

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn die Anträge 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
-

-
- 2) Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur über in die Tagesordnung aufgenommene oder aufzunehmende Punkte gefasst werden.
 - 3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
 - 4) Soweit nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, ist über Satzungsänderungen nur im Rahmen ordentlicher Mitgliederversammlungen zu beschließen. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand mit der Einladung in die Tagesordnung nur dann aufzunehmen und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen, wenn sie bis zum 15. Dezember eines Jahres eingegangen sind.

§ 22

- 1) Die Art der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Sie erfolgen geheim, wenn dies von 5 der anwesenden Stimmrechte beantragt wird.
- 2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmrechtsmehrheit gefasst. Stimmrechtsenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, Stimmrechtsgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmrechte erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmrechte erhalten hat. Wird diese Stimmrechtszahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmrechte erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmrechtsmehrheit entscheidet. Bei Stimmrechtsgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmrechtsgleichheit, so entscheidet das Los.
- 4) Wahlen können per Akklamation, durch Handzeichen oder durch Stimmzettel erfolgen. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden Stimmrechte erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln.
- 5) Beschlüsse über
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §14

bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmrechte. Beschlussfassungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 23

- 1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören unter anderem:
-

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung der Kassenwarte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl neuer Vorstandsmitglieder
 - f) Festsetzung der Beiträge, Umlagen usw.
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt werden.

§ 24

- 1) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen aufzunehmen.
- 2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter, einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Eine Einsicht steht jedem Mitglied zu. Unabhängig hiervon ist das Protokoll im Clubhaus auszuhängen. Einsprüche gegen die Richtigkeit sind innerhalb eines Monats nach Aushang im Clubhaus schriftlich beim Vorstand geltend zu machen.

G. Der Vorstand

§ 25

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
 - d) dem 1. und 2. Kassenwart
 - e) dem 1. und 2. Schriftführer
 - f) dem 1. und 2. Ruderwart
 - g) dem Wanderruderwart
 - h) dem 1. und 2. Bootswart
 - i) dem Hauswart
 - j) dem 1. und 2. Jugendwart
 - k) dem Vertreter der Hockeyabteilung
 - 2) Außerdem kann die Mitgliederversammlung bis zu sechs Beisitzer in den Vorstand wählen.
 - 3) Der Vorstand darf zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden.
-

§ 26

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Jugendwarte, dem Vertreter der Hockeyabteilung und der Beisitzer in Einzelwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusgemäß steht im Jahreswechsel jeweils die Neuwahl des 1. Vorsitzenden mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenswart, einem Schriftführer, einem Ruderwart, einem Bootswart und dem Hauswart an – im darauf folgenden Jahr die der übrigen im Zweijahresrhythmus zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Die Beisitzer werden jedes Jahr gewählt.
- 3) Die Jugendwarte werden von der Jungfavorite gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Das Vorstandsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes oder einer Ersatzbestellung gemäß Absatz 5 im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand mit Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6) Legt die Mehrheit des Vorstandes das Amt nieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bestätigung und/ oder ergänzenden Wahl des Gesamtvorstandes einzuberufen.

§ 27

- 1) Die Arbeitsverteilung regelt der Vorstand. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann sich eine satzungskonforme Geschäftsordnung geben.
- 2) **Vorstandsbeschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) **Bekanntmachungen** und Mitteilungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang im Clubhaus, den Favoriten-Kurier oder Rundschreiben.

§ 28

- 1) Den **gesetzlichen Vorstand** bilden der 1. Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Bei Verhinderung wird der 1. Vorsitzende von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. An die Stelle des anderen stellvertretenden Vorsitzenden kann bei Verhinderung der 1. Schriftführer oder der 1. Kassenswart treten.
 - 2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Club im Außenverhältnis.
-

§ 29

- 1) Der **1. Vorsitzende** überwacht den Geschäftsgang des Clubs, führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in Mitgliederversammlungen. Er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten ihn bei Verhinderung.
- 2) Der **stellvertretende Vorsitzende Verwaltung** ist zuständig für Finanzen, Personalwesen, Allgemeine Verwaltung und die Hausverwaltung.
- 3) Der **stellvertretende Vorsitzende Sport** ist für den gesamten sportlichen Bereich zuständig. Dazu gehört die Betreuung der Trainings-Gruppe, das allgemeine Rudern, die Jugendarbeit, einschl. der Ausbildung von Anfängern und die Bootsplanung.

§ 30

- 1) Die **Kassenwarte** verwalten das Vermögen des Clubs und erledigen die Kassengeschäfte.
- 2) In der Jahres-Hauptversammlung hat der 1. Kassenwart einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu unterbreiten.

§ 31

- 1) Die **Schriftführer** führen die Niederschriften in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und sorgen für eine ordnungsgemäße Verwahrung.
- 2) Die **Ruderwarte** leiten das allgemeine Rudern.
- 3) Der **Wanderruderwart** koordiniert den gesamten Wanderruderbetrieb.
- 4) Die **Jugendwarte** führen die Jungfavorite.
- 5) Der **Hauswart** hat die Aufsicht über das Bootshaus und die zu diesem gehörenden Einrichtungen.
- 6) Der **Bootswart hat** die Aufsicht über den Bootsmeister, die Boote und über das Bootszubehör.
- 7) Der Vertreter der **Hockeyabteilung** nimmt die Interessen seiner Abteilung wahr.

§ 32

- 1) Der Club ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
 - 2) Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied auf sämtliche Ansprüche, die ihm gegenüber dem Club daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Clubbetrieb
-

oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.

- 3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und dem Umfang nicht, als der Club Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat und/ oder über die Sportversicherung des Hamburger Sportbundes eingedeckt hat.

H. Wahl-/ Aufnahmeausschuss / Kassenprüfer / Ehrenrat

§ 33

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufnahmeausschusses und des Wahlausschusses. Beide Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ihr Amt läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2) Die Tätigkeit des Aufnahmeausschusses regelt sich nach § 11.
- 3) Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Besetzung von Vorstandsämtern. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 34

- 1) Die **Kassenprüfer** werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 3) Sie haben die Abrechnung der Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 35

Der **Ehrenrat** hat auf Antrag des Vorstandes zu entscheiden, ob ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Clubs gegen dessen Ansehen verstoßen hat. Seine weiteren Aufgaben, seine Zusammensetzung und seine Arbeitsweise werden durch die Ehrenratsordnung bestimmt.

I. Abteilungen des Clubs

§ 36

- 1) Die **Hockeyabteilung** des RCFH ist eine Abteilung des Clubs. Spielberechtigt sind alle Clubmitglieder. Rechte und Pflichten richten sich nach dieser Satzung. Die Abteilung regelt ihre internen Geschäfte in Bezug auf die Ausübung des Sports auf Grund einer gesonderten Vereinbarung. Es ist Aufgabe der Hockeyabteilung, den Mitgliedern des Clubs die Möglichkeit eines Ausgleichsports zu geben. Der Vorsitzende der Hockeyabteilung ist Vorstandsmitglied des Clubs.
-

- 2) Die **Jungfavorite** ist die Jugendabteilung (bis 18 Jahre) des Clubs und schickt zwei gewählte Vertreter als Jugendwarte in den Vorstand.

K. Auflösung des Clubs und Verschmelzung

§ 37

- 1) Die Auflösung des Clubs oder eine Verschmelzung mit anderen Ruderclubs unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung oder die Verschmelzung ist. Der Vorstand ist verpflichtet eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über solche Entscheidungen binnen 30 Tagen abzuhalten, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder unterschrieben und eingereicht wird.
 - 2) Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Es gilt das Kopfprinzip, d.h. Jungfavoriten haben eine volle Stimme.
 - 3) Wird das Quorum gemäß Absatz 2 nicht erreicht, ist binnen 30 Tagen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung unübersehbar hinzuweisen.
 - 4) Für die Einberufung und die Einberufungsfristen gilt § 19 .
 - 5) Beschlüsse über die Auflösung oder die Verschmelzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gilt das Kopfprinzip.
 - 6) Im Falle der Auflösung des Clubs ist die Bestellung von vorstandsfremden Liquidatoren zulässig. Für ihre Wahl gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch insoweit das Kopfprinzip gilt. Die Aufgaben der Liquidatoren und die Durchführung der Liquidation folgen den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.
-

Ehrenratsordnung des RCFH

§ 1

Der Ehrenrat besteht aus drei vom Vorstand ernannten Mitgliedern, die dem Club 25 Jahre angehören, darunter mindestens ein Ehrenmitglied.

§ 2

Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen, wenn zu entscheiden ist, ob ein Mitglied gegen das Ansehen des Clubs verstoßen hat und die Voraussetzungen des § 14 Absatz 2, Satz 1 der Satzung erfüllt sind.

§ 3

Der Ehrenrat bestimmt einen Anhörungstermin, der dem betroffenen Mitglied und dem Ersten Vorsitzenden anzukündigen ist. Der Termin soll so festgesetzt werden, dass die Beteiligten eine Vorbereitungs- und Einlassungsfrist von einer Woche haben.

§ 4

In der Verhandlung des Ehrenrates führt das älteste Ehrenratsmitglied den Vorsitz. Anzuhören sind das betroffene Mitglied sowie der Erste Vorsitzende des Clubs oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter. Der Ehrenrat kann weitere Personen anhören, die sachdienliche Auskünfte geben können. Sie sind verpflichtet, über die Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Der Ehrenrat berät intern über das Ergebnis seiner Anhörung. Er hat seine Empfehlung schriftlich nieder zu legen. Sie soll sich auf die Feststellung beschränken, ob das Ansehen des Clubs verletzt worden ist.

Dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand sind je ein Exemplar zuzustellen.

Hamburg, den 20. Februar 2008

Neufassung der SATZUNG DER JUNGFAVORITE

§ 1 Name und Zweck

- 1) Die Jungfavorite ist die Jugendabteilung des Ruder-Club Favorite Hammonia Hamburg (RCFH).
- 2) Zweck und Aufgabe der Jungfavorite ist es, den jugendlichen Mitgliedern sportliche Betätigung zu ermöglichen und ihre soziale Kontaktfähigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Clubs zu fördern. Die Jungfavorite will zu einer von Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft und Demokratieverständnis geprägten Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder beitragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jungfavorite sind alle Jugendlichen des RCFH bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem sie das 18. Lebensjahr vollenden sowie die gewählten Vertreter des Jugendausschusses (§ 5)

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Jungfavorite führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel..

§ 4 Organe

Organe der Jungfavorite sind

- a) die Jugendmitgliederversammlung (§5)
- b) der Jugendausschuss.(§6)

§ 5 Jugendmitgliederversammlung

- 1) Die Jugendmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jungfavorite. Stimm- und antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die nach §2 Mitglieder der Jungfavorite sind. Vorstandsmitglieder des RCFH sind ohne Antrags- und Stimmrechte teilnahmeberechtigt.
 - 2) Zur Jugendmitgliederversammlung ist im Januar eines jeden Jahres unter Übersendung einer Tagesordnung schriftlich einzuladen zu einem Termin, der spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des RCFH zu liegen hat.
 - 3) Die Tagesordnung muss enthalten
 - a) Erstattung des Jahresberichts des 1.Jugendwarts oder durch den 2. Jugendwart
 - b) Aussprache über den Bericht
 - c) Entlastung des Jugendausschusses
 - d) Wahlen zum Jugendausschuss
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes.
-

- 4) Anträge müssen 1 Woche vor der Jugendmitgliederversammlung schriftlich beim Jugendausschuss eingegangen sein. Beschlüsse können nur über in die Tagesordnung aufgenommene oder aufzunehmende Punkte gefasst werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn mindestens 3/4 der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmen.
- 5) Die Einberufung erfolgt durch den Jugendwart. Auf Antrag von 5 stimmberechtigten Mitgliedern oder einem der Jugendwarte muss durch den 1. Jugendwart eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6) Soweit die Jugendmitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nichts anderes beschließt, obliegt deren Leitung dem 1. Jugendwart und im Verhinderungsfall sodann dem 2. Jugendwart.
- 7) Jede satzungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8) Die Art der Abstimmungen und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter soweit die Satzung es nicht festlegt. Sie erfolgen geheim, wenn dies von 5 der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- 9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmrechtsmehrheit gefasst. Stimmrechtsenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, Stimmrechtsgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten und sind – soweit nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt – nur im Rahmen ordentlicher Jugendmitgliederversammlungen zu treffen.

§ 6 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss leitet unter dem Vorsitz des 1. Jugendwartes die Jungfavorite.
 - 2) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Jugendwart
 - b) dem 2. Jugendwart
 - c) einem Jugendsprecher der Mitglieder für Breitensport
 - d) einem Jugendsprecher der Mitglieder für Leistungssport.
 - 3) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind durch die Jugendmitgliederversammlung einzeln zu wählen.
 - 4) Mit Ausnahme der Jugendwarte beträgt die Amtszeit der Mitglieder 1 Jahr.
 - 5) Die Amtszeit der Jugendwarte beträgt 2 Jahre. Turnusgemäß steht im Jahreswechsel jeweils die Neuwahl des 1. Jugendwarts und im darauf folgenden Jahr diejenige des 2. Jugendwarts an. Die Jugendwarte sind durch die Mitgliederversammlung des RCFH zu bestätigen.
-

- 6) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während einer Amtsperiode aus, so wählt der Jugendausschuss mit qualifizierter Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 7) Der Jugendausschuss regelt die Aufgabenverteilung selbstständig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die satzungskonform ist.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

- 1) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung
 - b) Planung und Begleitung der Jugendarbeit
 - c) Planung und Durchführung der überfachlichen Jugendveranstaltungen
 - d) Planung und Verteilung der für die Jugendarbeit zugeflossenen Mittel.
- 2) Der Jugendausschuss organisiert seine Tagungen nach Bedarf, jedoch mind. 1x im Quartal.
- 3) Zur Durchführung der Beschlüsse im einzelnen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die berechtigt sind, Entscheidungen im Rahmen getroffener Beschlüsse selbständig umzusetzen.
- 4) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Jugendwart und zwei weitere Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Entscheidungen des Jugendausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 8 Aufgaben der Jugendausschussmitglieder

- 1) Die Jugendwarte
 - a) koordinieren in Absprache mit dem stellv. Vorsitzenden Sport des RCFH die gesamte Jugendarbeit
 - b) organisieren die Jugendarbeit
 - c) vertreten die Jungfavorite im Vorstand und in Angelegenheiten der Jugend gegenüber der Hamburger Ruderjugend, der Deutschen Ruderjugend, der Hamburger Sportjugend im HSB und der Öffentlichkeit
 - d) haben Sitz und Stimme im Vorstand des RCFH
 - e) sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Mittel der Jungfavorite
 - f) vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- 2) Die Jugendsprecher vermitteln den Kontakt zwischen den von ihnen vertretenen Mitgliedergruppen in der Jungfavorite für den Jugendausschuss, unterstützen die Jugendwarte, berichten diesen und unterbreiten Vorschläge für erforderlich gehaltene Veranlassungen.
- 3) Die Kinder- und Jugendausbilder führen den Ausbildungsbetrieb gemäß den Vorgaben der neben- und hauptamtlichen Trainer. Sie besprechen sich regelmäßig mit den Jugendwarten und Jugendsprechern.

Ruder-Club Favorite Hammonia

Alsterufer 9
20354 Hamburg
Tel.: 040 44 84 00

Sekretariat: 040 4135 3789
Fax: 040 410 2971
e-Mail: buero@rcfh.de
www.favorite-hammonia.de

Druck: Schaefer MR, Hamburg
